

## **Anlage 2 zur Satzung (Verteilungsschlüssel)**

### **§ 1 Verteilungsschlüssel für die an die Gesellschaft zu zahlenden Zuschüsse**

(1) Die an die Gesellschaft zu zahlenden Zuschüsse werden

- vom Gesellschafter Landkreis Starnberg,
- von den Gesellschaftern UWS und BDS sowie
- durch sonstige Leistungen (Fördermittel der öffentlichen Hand etc.)

finanziert.

(2) Dabei leistet der Gesellschafter Landkreis Starnberg als Zuschusszahlung die Differenz zwischen dem für den betreffenden Haushalt der Gesellschaft festgesetzten (Gesamt-)Zuschussbetrag und der Summe aus den Zuschusszahlungen durch die Unternehmerzusammenschlüsse UWS und BDS (vgl. §§ 3 f.) einerseits und aus sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1, 3. Spiegelstrich) – kommunaler Zuschussanteil.

### **§ 2 Verteilungsschlüssel unter den Gesellschafter-Gemeinden gemäß Kreisumlage im Landkreis Starnberg**

(1) Der Gesellschafter Landkreis Starnberg finanziert seine Zuschusszahlungen an die Gesellschaft, d.h. den kommunalen Zuschussanteil gemäß § 1 Abs. 2, über die Kreisumlage und damit über die ihm angehörenden Gemeinden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird der kommunale Zuschussanteil ausschließlich vom Gesellschafter Landkreis Starnberg verauslagt. Im Innenverhältnis zwischen den kommunalen Gesellschaftern „erstatten“ die Gesellschaftergemeinden dem Landkreis Starnberg den von ihm verauslagten kommunalen Zuschussanteil anteilig gemäß Absatz (2).

(2) Die Höhe der Kreisumlage, welche die einzelne Gesellschaftergemeinde an den Gesellschafter Landkreis Starnberg zu zahlen hat, definiert – folglich in Abhängigkeit von der jeweiligen Umlagekraft der einzelnen Gesellschaftergemeinden – den Zuschussanteil der einzelnen Gesellschaftergemeinde zur Finanzierung der Gesellschaft. Gemäß etwaigen Veränderungen bei der Kreisumlage passt sich somit auch dieser Zuschussanteil „automatisch“ für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft an.

- (3) Der sich daraus ergebende „Verteilungsschlüssel“ unter den Gesellschaftergemeinden ist lediglich zu Zwecken der Veranschaulichung für das Kalenderjahr 2017 als Anlage „Verteilungsschlüssel 2017“ zu dieser Anlage 2 („Anlage 2 Verteilungsschlüssel“) beigefügt. Eine Fortführung dieser Anlage zu Anlage 2 („Anlage 2 Verteilungsschlüssel“) ist nicht vorgesehen.

## **§ 2 Fälligkeit der Zuschusszahlung durch den Landkreis**

- (1) Die im Haushaltsplan durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Zuschusszahlung erfolgt hinsichtlich des Zuschusses der kommunalen Gesellschafter einheitlich durch den Landkreis Starnberg quartalsweise in vier gleich hohen Raten im betreffenden Geschäftsjahr. Die Raten sind jeweils zum ersten Werktag eines Quartals des betreffenden Geschäftsjahres zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.
- (2) Die Einziehung des von den Gesellschaftergemeinden nach dem Verteilungsschlüssel jeweils geschuldeten Zuschussanteils nimmt der Gesellschafter Landkreis Starnberg über die Erhebung der Kreisumlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des bayerischen Finanzausgleichsgesetzes, dort Art. 18 ff., vor.

## **§ 3 Zuschusszahlungen durch die Unternehmerzusammenschlüsse UWS und BDS; Fälligkeit**

- (1) Der UWS leistet bis auf weiteres einen Zuschuss in Höhe von 80% der jährlichen Beiträge, die er von seinen ihm bereits vor dem 01.01.2017 zugehörigen Mitgliedern enthält. In Bezug auf Mitgliedsbeiträge von dem UWS ab dem 01.01.2017 beitretenden Mitgliedern aus dem touristischen Bereich führt der UWS diese Mitgliedsbeiträge in voller Höhe (100% der Mitgliedsbeiträge dieser Neu-Mitglieder) als Zuschuss ab; diese abweichende Regelung gilt jedoch nur für Mitgliedschaftsbeiträge dieser Neu-Mitglieder für die Jahre 2017 und/oder 2018, danach ist auch von den Beiträgen solcher Neu-Mitglieder der im ersten Satz genannte Prozentsatz als Zuschuss von 80% an die Gesellschaft abzuführen. Die Zuschüsse sind jeweils in vollem Umfang für das betreffende Geschäftsjahr zum 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und direkt an die Gesellschaft zu entrichten. Soweit die tatsächlichen Mitgliedsbeiträge zu Beginn eines Geschäftsjahres nicht

feststehen, sind für die Zuschüsse die erwarteten Mitgliedsbeiträge zugrunde zu legen. Etwaige Differenzen sind mit der Zahlung für das Folge-Geschäftsjahr zu verrechnen.

- (2) Mit der Zahlung des Jahresbeitrags hat der UWS der Gesellschaft eine Aufstellung über die seiner Zuschusszahlung zugrunde liegende Berechnung vorzulegen und auf deren Aufforderung auch jederzeit anhand von geeigneten Nachweisen zu belegen.
- (3) Der BDS leistet gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Gesellschaft bis auf Weiteres einen jährlich betragsmäßig konstanten Zuschuss in Höhe von EUR 2.500,00. Dieser ist jeweils zum 01.01. eines Geschäftsjahres fällig und direkt an die Gesellschaft zu entrichten.

#### **§ 4 Nachschüsse im Hinblick auf nachträglich festgestellte tatsächliche Verluste der Gesellschaft**

- (1) Für wider Erwarten, d.h. trotz der Zuschüsse der Gesellschafter und etwaiger sonstiger Leistungen gemäß dem im Haushalt festgelegten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft nachträglich, d.h. nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres festgestellte Jahresfehlbeträge und die zu deren Deckung von Gesellschaftern geleistete Nachschüsse gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (2) Ein solcher Nachschuss wird einen Monat nach Feststellung des tatsächlichen Jahresfehlbetrages durch die Gesellschafterversammlung fällig, soweit die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Feststellung keine frühere Fälligkeit bestimmt.

Starnberg, den .....

.....

Der Landrat des Landkreises Starnberg  
als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung